

Satzung

über die Benutzung der Park & Ride-Anlage der Stadt Bad Sobernheim

vom 03. Juli 2012

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Bad Sobernheim betreibt und unterhält am Bahnhof Bad Sobernheim auf den Grundstücken, Gemarkung Sobernheim, Flur 6, Nr. 100/61, 226/12 und 226/18, sowie Flur 8, Nr. 542/17 eine Park & Ride-Anlage (P&R-Anlage) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Sicherheit und Ordnung auf der P&R-Anlage. Die Anlage dient dem Umsteigen von Individualverkehr auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Einfahren auf die P&R-Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit getroffenen Anordnungen, insbesondere der Benutzungsordnung, die an den Zufahrten aufgestellt sind.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung der P&R-Anlage ist nur Fahrgästen öffentlicher Verkehrsmittel gestattet, die im Besitz eines gültigen Parkausweises sind. Der Aufenthalt von Nichtberechtigten auf der Anlage ist nicht gestattet.
- 2) Die Benutzer der P&R-Anlage sind verpflichtet, ihren Parkausweis Bediensteten der Verbandsgemeinde – Ordnungsbehörde - auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Parkausweis ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Der Parkausweis ist gut sichtbar während der Parkdauer im Fahrzeug zu hinterlegen.
- 3) In der P&R-Anlage gilt die StVO; Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Den Anordnungen von Bediensteten der Verbandsgemeinde – Ordnungsbehörde - ist Folge zu leisten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen außerhalb gekennzeichneten Stellplätze, im Haltverbot, auf Fahrgassen oder unberechtigt auf Behinderten- oder Sonderstellplätzen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. In schwerwiegenden Fällen können Fahrzeuge unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung kostenpflichtig entfernt werden, insbesondere, wenn diese Fahrzeuge damit den ordnungsgemäßen Betriebsablauf (z.B. das Ein- und Ausparken, den Einsatz von Rettungs- und Betriebsfahrzeugen) be-

oder verhindern. Das Gleiche gilt, wenn von den Kraftfahrzeugen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht.

- 4) Die Benutzung der nicht bewachten P&R-Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der Stadt besteht weder für Kraftfahrzeuge noch für deren Inhalt. Die Stadt oder die von ihr Beauftragten haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 5) Der Nutzer haftet für alle durch ihn der Stadt oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für jede Verunreinigung der P&R-Anlage. Der Nutzer ist verpflichtet, eventuelle Schäden unverzüglich bei der Stadt zu melden.

§ 4 Parkausweis

Ein Parkausweis kann durch Vorlage eines gültigen Fahrausweises und Entrichtung der Benutzungsgebühr erworben werden.

§ 5 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der P&R-Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die auf der P & R-Anlage aushängt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ohne gültigen Parkausweis die P&R-Anlage nutzt oder sich dort unberechtigterweise aufhält
 - b) § 3 Abs. 2 seinen Parkausweis und den gültigen Fahrausweis auf Verlangen der Bediensteten der Verbandsgemeinde – Ordnungsbehörde – nicht zur Prüfung aushändigt oder den Parkausweis nicht deutlich sichtbar im Fahrzeug hinterlegt
 - c) § 3 Abs. 3 die Markierungen und Beschilderungen nicht befolgt, den Anweisungen der Bediensteten der Verbandsgemeinde – Ordnungsbehörde – nicht Folge leistet, Kraftfahrzeuge nicht innerhalb der gekennzeichneten Flächen, im Haltverbot oder auf den Fahrgassen abstellt, sein Fahrzeug auf Behinderten- oder Sonderstellflächen ohne Schwerbehindertenausweis stellt.

Wer die P&R-Anlage ordnungswidrig benutzt, wird mit einem Verwarngeld in Höhe von 30,- € belegt. Verstöße gegen die StVO (§ 3 Abs. 3) werden durch die kommunale Verkehrsüberwachung geahndet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sobernheim, 03. Juli 2012

gez. Michael Greiner, Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen